Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 96 (1976)

Artikel: Die Johanniterherrschaft Bubikon im 17. und 18. Jahrhundert
Autor: Schiess, Gabriele
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985447

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GABRIELE SCHIESS

Die Johanniterherrschaft Bubikon im 17. und 18. Jahrhundert

Das heute noch bestehende Ritterhaus Bubikon liegt nahe beim gleichnamigen Dorf im Zürcher Oberland, unweit vom Städtchen Grüningen und dem Bezirkshauptort Hinwil. Die Kommende erhebt sich etwa 700 m südöstlich vom Dorf auf einer Anhöhe, die gegen Osten und Süden ziemlich steil abfällt. Eine herrliche Aussicht eröffnet sich von dort auf die Glarner Vor- und Hochalpen, die Allmann-Kette und den Bachtel.

Die Johanniterkomturei Bubikon ist die einzige der im Mittelalter erbauten Kommenden in der Schweiz, die so gut erhalten geblieben ist. Seit den durch den Komtur Adam von Schwalbach vorgenommenen Um- und Neubauten im Jahre 1570 hat sich an der baulichen Anlage nicht viel geändert. Ein alter Plan von Felix Ulrich Lindinner, dem Sohn des letzten Statthalters in Bubikon, gibt uns noch ergänzende Auskünfte über jetzt nicht mehr vorhandene oder veränderte Bauten.

Ein Strässchen führt vom Dorf zu der Gebäudegruppe, die teilweise von einer Ringmauer umgeben ist. Noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betrat man durch ein grosses, rundbogiges Tor, das mit dem Johanniterwappen zwischen zwei Kranichen geschmückt ist, das weite Hofgelände. Tritt man von Westen her in den Hof, erblickt man zur Rechten die langgestreckten, riesigen Stallungen und Scheunen, im Hintergrund von Bäumen halb verdeckt, die von Norden nach Süden verlaufende Hauptfront der Wohngebäude.

Ein in der Mitte der Fassade aufgemaltes Wappen, ein weisses achtspitziges Kreuz in schwarzem Feld, bezeugt den ehemaligen Besitz des Johanniterordens.

Der Johanniterorden war ein halb geistlicher, halb kriegerischer Ritterorden, der sich in den Dienst des Kampfes gegen die Türken gestellt hatte. Er entstand im Verlauf des 12. Jahrhunderts und breitete sich rasch im ganzen Abendland aus.

Der Orden war in acht Provinzen oder Nationen eingeteilt, denen ein Grossprior oder Grosskomtur vorstand, der von jeder Provinz

selbst gewählt wurde. An der Spitze des ganzen Ordens stand der Grossmeister in Malta.

Die einzelnen Nationen wiederum bestanden aus Grossprioraten, Prioraten, Balleien und Kommenden. Die deutsche Nation umfasste das deutsche Grosspriorat, das böhmische Grosspriorat, das Priorat von Ungarn, das Priorat von Dacien, die Ballei St. Joseph in Doschitz und die Ballei Brandenburg.

Der Titel des deutschen Grosspriors war «Obrister Meister des St. Johanns Ordens in Deutschland». Als Residenz wurde ihm das Städtchen Heitersheim im Breisgau zugewiesen, wo sich auch die Regierung und das Grossprioratsarchiv der deutschen Nation befand. Seit 1548 genoss der Grossprior von Deutschland die Würde eines Reichsfürsten, welche ihm von Kaiser V. verliehen worden war, und hatte auf dem Reichstag Sitz und Stimme.

Die Vorsteher der Ordenshäuser wurden Meister, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Komtur genannt. Die Kommenden waren nicht wie die Klöster der Mönchsorden selbständig, sondern bedurften für alle wichtigen Geschäfte der Zustimmung des Provinzialkapitels und in besonderen Fällen des Grossmeisters zu Malta. Ursprünglich waren alle Überschüsse an den Ordensschatz abzuliefern, später nur noch bestimmte Summen, die sogenannten Responsionen.

Die Komture waren auf Zeit gewählt und wurden oft von einer Kommende in die andere versetzt. Sie waren, wie auch die Ritter und dienenden Brüder, verpflichtet, sich für gewisse Zeit dem Ordensdienst in Jerusalem, später auf Rhodos und Malta zu widmen und an Kriegsfahrten teilzunehmen. Während einer längeren Abwesenheit des Komturs, sei es, dass er durch den Ordensdienst beansprucht war oder zur gleichen Zeit mehrere Kommenden zu verwalten hatte, wurde ein Schaffner oder Verwalter eingesetzt.

Die Ersparnisse, welche die einzelnen Kommenden teils aus Eintrittsgeldern neuer Ritter, teils aus den Überschüssen und Erträgen ihrer Besitzungen machten, verwendeten die Johanniter ähnlich wie die Klöster zum Ankauf von «Liegenschaften, Land und Leuten, aber auch von Kirchen und Pfarrsätzen und anderem Gut, das geeignet war, ihre Einkünfte und damit ihren Wohlstand zu mehren»[1].

---

[1] Lehmann, Hans, Das Johanniterhaus Bubikon. Geschichte, Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 35, Heft 1–3. Zürich 1945–1947. S. 42

Daneben erhielt der Orden, der infolge seiner Samaritertätigkeit in der Heimat und seiner kriegerischen Erfolge gegen die Heiden sehr beliebt war, zahlreiche Geschenke und Vergabungen.

Die Ordenshäuser im Gebiet der deutschen Schweiz gehörten unter das deutsche Grosspriorat. Die frühesten Kommenden in der Schweiz waren Buchsee (1180 gegründet), Hohenrain (1183 gegründet) und Bubikon (1192). Weitere Gründungen erfolgten im 13. und 14. Jahrhundert.

Die Johanniterkomturei Bubikon wurde vom Freien Diethelm von Toggenburg gegründet und wuchs im Lauf der Jahre durch zahlreiche Schenkungen zu einer ansehnlichen Herrschaft, deren Ausdehnung in der Folge eine zweigeteilte Verwaltung erforderte.

Der eine Teil mit Ländereien und Herrschaftsrechten in Buchs, Dietlikon, Dübendorf, Hermikon, Neerach, Regensberg, Richterswil, Wangen und Zürich wurde von einem Verwalter als Stellvertreter des Johannitermeisters von Zürich aus besorgt. Er umfasste gesamthaft ca. 1120 Jucharten, mehr als die Hälfte davon waren Ackerland. Zum Besitz gehörten weiter das Ordenshaus an der Schifflände, die Kollaturen zu Buchs und Wangen, die niedere Gerichtsbarkeit in Wangen und das Zehntenrecht in Buchs, Wangen und Brüttisellen[2]. Den gesamten Landbesitz hatte der Johannitermeister als Erb- oder Handlehen an Bauern verliehen.

Man schätzte damals den Wert dieses Güterkomplexes auf 30 000 bis 40 000 Gulden (fl.). Allerdings wurden bei einem späteren Verkauf nur 20 000 fl. dafür erzielt[3].

Der andere, weitaus bedeutendere Teil mit Rechten und Gütern in der Umgebung von Bubikon wurde vom Statthalter im Ritterhaus Bubikon verwaltet. Dieser Besitz, wie auch der oben geschilderte, stellte nicht ein einheitliches Ganzes dar, sondern setzte sich aus vielen Herrschaftsrechten und Landstücken zusammen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte durch Schenkungen und Käufe aus verschiedenen Gebieten zusammengekommen waren.

Im folgenden soll der Bubikoner Besitzteil etwas ausführlicher dargestellt werden, da er im Gegensatz zum Zürcher Teil bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in seinem ganzen Umfang im Besitz des Ordens blieb.

---

[2] StAZH, F IIa, 234
[3] StAZH, A 367, 2, Nr. 58

Da war einmal das Ritterhaus in Bubikon mit einer stattlichen Zahl von Ökonomiegebäuden und einer kleinen Kapelle, die umliegenden «Baum- und Krautgärten», der Weiher bei Kämmoos, der Egelsee und der Krebsbach. Weiter eine Mühle am Schwarzbach und eine «ansehnliche wohlerbauete behausung sambt dem garten und ganzen begriff» in der Stadt Rapperswil[4].

Das landwirtschaftlich genutzte Land umfasste an die 2000 Jucharten. Der Orden nutzte aber nur einen kleinen Teil davon selbst, das übrige war den Bauern der Umgebung als Lehen vergeben worden. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Bodens nach Art seiner Nutzung (in Jucharten)[5].

	Total	Acker	Wiese	Weide	Wald	Reben
Erblehen	1537	1047	229	162	94	5
Handlehen	157	95	40	—	6	16
vom Statthalter bewirtschaftet	254	84	44	74	52	—
Total	1948	1226	313	236	152	21

Das nicht verliehene Land, das zum grossen Teil in der Nähe des Ritterhauses lag, wurde vom Statthalter mit Hilfe seiner Knechte und Taglöhner bewirtschaftet.

Das Lehensland war im Besitz verschiedener Bauersfamilien, entweder als Hand- oder als Erblehen.

Die Handlehen, auch Schüpflehen genannt, wurden im Gegensatz zu den Erblehen nur für eine gewisse Zeitspanne verliehen, meist für drei bis sechs Jahre, und mussten nachher wieder an den Orden zurückgegeben werden. Der Zins bestand aus Naturalien (Getreide), später oft aus Geld. Die Handlehen bestanden im allgemeinen nur aus kleinen Äckerchen oder Wiesen.

Die Erblehen hingegen umfassten einen ganzen Hof. Zur Herrschaft Bubikon gehörten vierundzwanzig solcher Erblehenshöfe, die weit verstreut in verschiedenen Gerichtsbezirken lagen (je einer in Affeltrangen, Bezholz, Bussenhausen, Herrliberg, Plattenbach, Russikon, Bubikon und Zollikon; je zwei in Oberdürnten und Wildberg; vier in Ringwil und acht in Hinwil).

---

[4] StAZH, F IIa, 49a und C II 3, 446
[5] StAZH, C II 3, 446 und F IIa, 49a

Die Grösse der einzelnen Höfe variierte sehr stark (der kleinste Hof umfasste 7 Jucharten, der grösste 187 Jucharten) und betrug im Mittel 50–80 Jucharten. Neben Acker und Weideland gehörte auch ein Stück Wald zum Lehen, wo die Bauern das notwendige Brenn- und Zaunholz holen konnten.

Die Bedingungen, unter denen die Höfe verliehen wurden, waren genau festgelegt. Trotzdem kam es zu vielen Streitigkeiten und Prozessen zwischen dem Statthalter und den Erblehenleuten, weil letztere sich nicht immer genau an die Bedingungen hielten. In den bedeutenderen Fällen rief der Orden den Rat von Zürich als Schiedsrichter an, erhielt auch jedesmal eine Entscheidung zu seinen Gunsten. Es lag nicht in Zürichs Interesse, die Bauern zu begünstigen, da es selbst Oberherr über viele Herrschaften war.

Die Herrschaftsrechte

Die Rechte des Hauses Bubikon waren schon im Jahre 1489 im Hausbrief festgelegt worden und blieben im grossen Ganzen bis 1789 unverändert in Kraft.

Alle leibeigenen Knaben mussten mit 14 Jahren dem Komtur mit einem Eid Treue und Gehorsam schwören. Diese Huldigung musste beim Amtsantritt eines neuen Komturs oder Statthalters neu geleistet werden. Bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts erschien der Johannitermeister persönlich zur Abnahme der Eide, später liess er sich durch den jeweiligen Statthalter von Bubikon vertreten.

Als Gegenleistung hatte der Komtur die Pflicht, die Eigenleute zu schützen, die Rechtssprechung auszuüben und jährlich ein Maiengericht abzuhalten.

Als weitere Herrschaftsrechte standen dem Orden das Jagdrecht, die Fischenzen und das Tavernenrecht zu.

Finanziell am einträglichsten war das Zehntenrecht, neben den Grundzinsen die grösste Einnahmequelle für den Johanniterorden. In fünfzig Dörfern und Weilern hatte der Orden das Recht, den grossen und kleinen Zehnten einzuziehen. Jährlich ergab das einen Ertrag von durchschnittlich 150 Malter Fäsen, 40 Malter Hafer, 80 Mütt Schmalsaat, 760 Wellen Stroh und 100 Gulden[6].

---

[6] StAZH, A 100, 2, 221

Da das Einsammeln dieser Abgaben eine sehr mühselige Arbeit war, wurde sie vom Statthalter an einen Zehnteneinnehmer verliehen. Zu diesem Zweck wurde vor der Ernte der Ertrag der betreffenden Felder von Zehntenschätzern geschätzt und auf einer öffentlichen Gant versteigert.

Wirtschaftlich weniger einträglich, aber politisch wichtig war die niedere Gerichtsbarkeit in Bubikon, Hinwil, Ringwil und Grüt/Wetzikon. In diesen Orten war der Johannitermeister befugt, Strafen und Bussen bis zu neun Pfund zu fällen und einzuziehen. Im Jahr ergab das im Durchschnitt ca. 240 fl.

Der Statthalter übte jeweils in Vertretung des Ordens das Richteramt aus. Die Gerichtsverhandlungen fanden unter seinem Vorsitz im Ritterhaus statt. An Gerichtspersonal standen ihm neun Beamte zur Seite, nämlich sechs Richter, zwei Weibel und ein Gerichtsschreiber. Die Wahl dieser Beamten erfolgte durch den Statthalter auf Lebenszeit. Zudem besass der Orden das Recht auf die «abzüg, Todsfähl, ablosung der Leübaignen Leüthen, Leübtagwen, fasnachthüener, sodann Lehen- und Lehengerechtigkhaiten», alles Rechte, die im Laufe der Zeit bedeutungslos geworden waren und finanziell fast nichts hergaben[7].

Ein weiteres Herrschaftsrecht war das Kollatur- oder Patronatsrecht in Bubikon, Hinwil und Wald. Der Inhaber dieses Rechts konnte an den betreffenden Orten den Pfarrer ernennen, hatte dafür für seine Besoldung und den Unterhalt der Pfarrhäuser aufzukommen. Der Pfarrer musste dem Orden für seine Wahl eine bestimmte Summe entrichten. Diese Summe wurde in späteren Jahren, um einem Missbrauch von Seiten des Kollators vorzubeugen, durch eine Verfügung des Rates von Zürich auf ein Jahresgehalt festgesetzt.

Früher recht einträglich, war die Kollatur in den späteren Jahrhunderten ein eher beschwerliches Recht für den Orden geworden. Die Ausgaben für die Instandhaltung der Pfrundhäuser verschlangen einen grossen Teil der Einnahmen aus der Kommende. Kein Wunder, versuchte der Orden durch kräftiges Sparen bei den Reparaturen diese Kosten einzuschränken. Das führte zu zahlreichen Schwierigkeiten mit den Statthaltern.

Die Herrschaftskomplexe in Bubikon und Zürich blieben nur bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts zusammen, denn der Johan-

---

[7] StAZH, C II 3, 446

niterorden wurde in steigendem Masse von Geldsorgen bedrückt, und die Rendite aus dem Besitz verringerte sich ständig. Da beschloss der damalige Johannitermeister in deutschen Landen, Johann Friedrich Hund von Saulgau, dem die Kommende Bubikon als Tafelgut zugewiesen war, die Herrschaft zu veräussern, mit dem daraus gelösten Geld die Schulden zu zahlen und eine andere, besser rentierende Herrschaft zu kaufen.

Was lag näher, als den Besitz der Stadt Zürich anzubieten, in deren Hoheitsgebiet er lag. Aber die Stadt, entgegen ihrem sonstigen Interesse an derartigen Käufen, konnte sich nicht entschliessen. Die in Aussicht stehenden Ankäufe von hohensaxischen und thurgauischen Herrschaftsgebieten belasteten die städtischen Finanzen zu stark[8].

Um die Herrschaft trotzdem nicht in fremde Hände gelangen zu lassen, gewährte die Stadt dem Orden auf dessen Bitten hin ein Darlehen von 12000 fl. Als Pfand wurde die Herrschaft eingesetzt[9]. Aber schon nach drei Jahren trat der Orden von neuem mit einem Angebot an die Stadt heran. Diesmal bahnte sich auch eine Einigung an; allerdings kaufte die Stadt Zürich nur den einen Teil der Herrschaft, der von Zürich aus verwaltet wurde. Sie bezahlte dafür 20000 fl., 6000 fl. weniger, als der Orden zuerst gefordert hatte (Kaufvertrag vom 25. Dezember 1618)[10].

Der Bubikoner Teil der Herrschaft hingegen blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz des Ordens.

Die Verwaltung der Herrschaft Bubikon

Wie sah denn nun die Verwaltung einer so vielfältigen Herrschaft aus? Es war den Johannitermeistern nicht möglich, den Besitz selbst zu bewirtschaften und zu verwalten, da seit dem 15. Jahrhundert das kleine Fürstentum Heitersheim ihre ständige Residenz war. So besorgten Schaffner oder Statthalter die Verwaltung. Seit der Reformation mussten es Zürcher Bürger sein[11].

---

[8] StAZH, A 367, 2, Nr. 17
[9] dito, Nr. 18
[10] 25. Dezember 1618; StAZH, C II 3, 439
[11] Vertrag zwischen dem Orden und der Stadt Zürich vom 12. Dezember 1532; StAZH, C I, Nr. 2400

Der Orden kannte zwei Arten, um seinen Besitz bewirtschaften zu lassen, die Admodiation und die Administration, wobei die letztere in den Jahren 1769–1779 zur Anwendung kam.

a) Die Admodiation

Der Johannitermeister verpachtete jeweils einem angesehenen Zürcher Bürger die ganze Herrschaft um eine bestimmte Summe. Damit konnte der Johannitermeister jedes Jahr mit einer festen Einnahme rechnen, unabhängig von der erzielten Ernte und den Preisen.

Der Pachtzins war im voraus zu bezahlen und je nach den Anordnungen nach Heitersheim oder dem jeweiligen Aufenthaltsort des Johannitermeisters zu liefern, und zwar auf Kosten und Verantwortung des Statthalters.

Der Pachtvertrag wurde immer für längere Zeit abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Vertrag auf Bitten des Pächters hin erneuert werden. Dem Pächter wurde auch zugesichert, dass im Falle seines vorzeitigen Ablebens seine Kinder, seine Ehefrau oder seine Verwandten die Pacht weiter behalten durften, bis der Vertrag abgelaufen war. Trat während der Vertragsdauer ein Wechsel im Amt des obersten Meisters in Heitersheim ein, so musste mit dem Nachfolger ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Dies gab dem Orden oft willkommene Gelegenheit, den Pachtzins zu erhöhen.

Nur zweimal im Verlauf des hier behandelten Zeitraumes erneuerte der Orden den Pachtvertrag mit dem alten Statthalter nicht und suchte einen neuen Pächter: das eine Mal mit Hans Konrad Ott im Jahre 1643, der in einigen Dingen gegen die Bedingungen des Pachtvertrages verstossen hatte; das andere Mal mit Junker Kaspar Escher, dem Nachlässigkeit in der Amtsführung und ein unsittlicher Lebenswandel vorgeworfen wurde und der sich weigerte, den erhöhten Pachtzins zu bezahlen.

Allerdings gingen die Entlassungen nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Der Orden hatte grosse Mühe sich durchzusetzen, da die Statthalter nicht aus dem Amte weichen wollten und behaupteten, die Pacht lebenslänglich erhalten zu haben. Nur mit der Rechtshilfe der Stadt konnte der Orden die Widerspenstigen zum Abzug zwingen. Das alles zeigt, dass die Statthalter sich im Laufe der Jahre viele Rechte angemasst hatten und in einer gewissen Machtposition standen, die sie sehr wohl zu nutzen wussten.

Die Bedingungen, unter denen die Pacht verliehen wurde, änderten sich im Laufe der Jahrhunderte nur unwesentlich.

Der Statthalter verpflichtete sich, dem Ordensmeister zu gehorchen, und zum Nutz und Frommen des Ordens zu arbeiten. Er musste darauf achten, dass sich keine Leibeigenen ohne Erlaubnis des Ordens auskauften und kein Holz aus den Wäldern verkauft wurde. Auch der Statthalter durfte nur soviel Brenn- und Bauholz im Walde schlagen, wie er für seinen Haushalt und die Landwirtschaft benötigte. Er erhielt die ganze Nutzniessung der dem Ritterhaus zustehenden Gefälle (Zinsen, Zehnten und andere Abgaben) und Güter. Dafür gingen alle Auslagen wie die Besoldung der Pfarrer, Förster und Taglöhner, die Auslagen für die Almosen, Geschenke und Trinkgelder auf die Rechnung des Statthalters, ebenso die Entlöhnung des für die Bewirtschaftung notwendigen Gesindes.

Das Mobiliar, das Hausgerät und den Viehbestand übernahm der Statthalter von seinem Vorgänger gegen eine bestimmte Entschädigung. Über seine Verwaltung musste der Statthalter jährlich Rechenschaft ablegen und eine genaue Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben nach Heitersheim schicken. Als Vertreter des Ordens übte er die niedere Gerichtsbarkeit und das Patronatsrecht aus.

Obwohl er für jedes Unternehmen von grösserer Bedeutung erst eine Bewilligung aus Heitersheim einholen musste, konnte er recht eigentlich als Herr und Meister im Ritterhaus schalten und walten. Denn der Johannitermeister in Heitersheim war zu weit entfernt, um eine unmittelbare Kontrolle über den Statthalter und seine Verwaltung auszuüben. Nur sehr selten schickte der Fürst eine Abordnung zur Visitation nach Bubikon.

Deshalb war dieses Amt unter den Zürcher Bürgern sehr angesehen und begehrt, obwohl es nach der Ansicht Lindinners, des letzten Statthalters zu Bubikon, nicht besonders einträglich war. Lindinner bemerkte folgendes darüber: «Nach damals weitaus weniger kostbaren Lebensweise und minder Genussucht... konnte ein Pächter der Herrschaft seine Familie mit Anstand durchbringen und wenn selbe nicht kostspielig noch zahlreich war, nach den Umständen jährlich 300–500 fl. im Durchschnitt beseits legen... auch ward keiner dabei vermöglich, wenn er nicht eignes zubrachte... Da keiner sich bereichern konnte wie Fabrikanten am See, von 1798 bis 1828 reich geworden,...»[12]

---

[12] Manuskript Lindinner, 87, S. 225

Es war wohl eher das Ansehen, das ein Statthalter zu Bubikon genoss, und die Möglichkeit, das Leben eines Landjunkers zu führen, als die finanziellen Aussichten, welche diese Stelle so anziehend machten. Im 17. Jahrhundert war die Statthalterei wahrscheinlich noch einträglicher als im 18. Jahrhundert, da die Landwirtschaftsprodukte mehr galten und der Pachtzins nicht so hoch war.

Der Pachtzins bestand bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts aus 1400 fl., zwei Zentnern Butter und acht Laib Käse. Gegen Ende des Dreissigjährigen Krieges, als sich in Deutschland die Lebensmittelknappheit immer drückender bemerkbar machte, erhöhte der Johannitermeister die Naturalabgaben auf vier Zentner Butter und zehn Laib Käse. Diese Abgabe wurde auch nach dem Dreissigjährigen Krieg beibehalten. Erst 1658 wurden die Naturalabgaben durch Geld abgelöst.

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erhöhte der Orden den Pachtzins ständig, zum Schluss verlangte er fast das Doppelte des ursprünglichen Zinses.

Wieviel Gewinn nun aber die Statthalter aus der Pacht erzielten, lässt sich nicht genau feststellen, da nur wenige und meist unvollständige Abrechnungen der Statthalter überliefert sind. Ausserdem stellt sich bei den vorhandenen, es sind diejenigen, welche die Statthalter nach Heitersheim senden mussten, die Frage, wieweit sie den Tatsachen entsprechend aufgezeichnet wurden. Wahrscheinlich gaben die Statthalter ihren Gewinn nicht immer vollständig an, um eine Erhöhung des Pachtgeldes zu vermeiden.

Eine einzige klare Angabe über die finanziellen Vorteile der Pacht stammt von Lindinner aus dem Jahre 1780. Er errechnete für sich einen Gewinn von ungefähr fünfzig Louis d'or für das Durchschnittsjahr, nebst dem, was er für seine Haushaltung an Naturalien erhielt[13]. Da Lindinner ein sehr gewissenhafter Verwalter war, darf man annehmen, dass die andern Statthalter, die weniger Skrupel hatten, weit mehr auf die Seite legen konnten.

b) Die Administration

Eine andere Möglichkeit, die Herrschaft Bubikon verwalten zu lassen, war die Administration. Der Orden setzte dabei einen Ver-

[13] StAZH, B VII 7, 24 S. 163

walter ein, der gegen eine jährliche Besoldung für den Orden die Zinsen und Zehnten einsammelte, die vom Orden nicht verliehenen Güter bewirtschaftete, über die Rechtsamen des Ordens wachte und stellvertretend für den Orden auch die Gerichtsbarkeit ausübte und somit das besorgte, was auch die Pflicht eines Pächters war. Nur arbeitete er nicht auf eigene Rechnung, sondern für den Orden. Im übrigen war der Verwalter einem Statthalter gleichgestellt, sogar der «Titel» Statthalter wurde ihm zugebilligt[14].

Der Orden bevorzugte, wie schon angedeutet wurde, die Admodiation, und nur während zehn Jahren liess der Johanniterorden die Herrschaft Bubikon administrieren. Der Johannitermeister erachtete die Admodiation für vorteilhafter. Diese Ansicht vertrat auch Lindinner. Dafür musste der Orden damit rechnen, dass die Herrschaft bei dieser Verwaltungsart an Wert verlor, da ein Pächter, der auf eigene Rechnung arbeitete, nur darauf bedacht war, möglichst grossen Gewinn aus dem Gut herauszuwirtschaften und dadurch Raubbau trieb. Verbesserungen wurden nur dann vorgenommen, wenn sie baldigen Gewinn versprachen.

Der erste und einzige Administrator in Bubikon war Felix Lindinner, der von 1769 bis 1779 als Amtmann im Ritterhaus waltete und anschliessend für zehn Jahre die Herrschaft in Pacht erhielt. Seine Be-Besoldung bestand aus 400 fl., 12 Saum Wein, 6 Säcken Korn, 4 Malter Roggen, 2 Malter Gerste, 25 Klafter Holz und dem unentgeltlichen Genuss aller dem Haus Bubikon zustehenden Jagdbarkeiten und Fischenzen, dem Einzug der herrschaftlichen Bussen und der Nutzniesung aller Garten- und Küchengewächse und der Baumfrüchte, mit Ausnahme des Obstzehnten. Auch das Zapfenrecht (Ausschenken des Weines gegen Entgelt) wurde dem Schaffner zugestanden. Die Zins- und Zehntenreisten erhielt seine Frau mit der Auflage, damit das Bett- und Linnenzeug des Ritterhauses zu unterhalten[15].

Die Pflichten eines besoldeten Verwalters waren im Anstellungsvertrag Lindinners bis ins kleinste aufgezählt und umfassten folgende Punkte:

- der Verwalter hatte dem Johannitermeister gegenüber Treue und Gehorsam zu üben und auf Nutz und Frommen des Ordens bedacht zu sein;

---

[14] StAZH, B VII 7, 24 S. 143

[15] StAZH, C II 3, 700 und Manuskript Lindinner, 38, Nr. 11

- er erhielt das Ritterhaus zur Wohnung, ausgenommen den Rittersaal mit den zwei Nebenzimmern. Alle Gebäude waren auf Kosten des Johannitermeisters in gutem Zustand zu erhalten. Für Reparaturen, die drei Gulden überstiegen, musste der Schaffner erst die obrigkeitliche Bewilligung aus Heitersheim einholen;
- er hatte alle Renten, Zinsen und Gefälle vollständig einzuziehen;
- alle drei Monate musste der Schaffner eine summarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Heitersheim schicken, nebst dem bis dahin eingenommenen Geld, ebenso jedes Jahr eine Jahresrechnung mit Belegen für die Ausgaben. Wollte er Naturalien verkaufen, musste er zuvor seine Absicht dem Fürsten mitteilen und eine Aufstellung der laufenden Zürcher Marktpreise beilegen;
- jährlich musste der Verwalter eine Liste der beständigen Gefälle und Renten anfertigen;
- das ihm übergebene Mobiliar sollte geschont, die Reise- und Zehrungskosten bescheidentlich in Rechnung gebracht werden;
- für die Verwaltung der Waldungen hatte der Verwalter sich an die Forstordnungen zu halten. Holz durfte er nur mit Genehmigung des Ordens verkaufen;
- die Justizpflege, soweit sie dem Orden zustand, war ihm überlassen. Er wurde ermahnt, sie gemäss den Landessatzungen und unparteiisch auszuüben;
- da die Administration eine Anzahl Dienstboten benötigte, wurden diese in «hochfürstliches Mus und Brod» gestellt, also vom Orden entlohnt[16]. Während der Amtszeit Lindinners waren im Ritterhaus acht Personen angestellt: eine Köchin, zwei Knechte, zwei Sennen, ein Pferdeknecht und ein Gärtner. In der Erntezeit stieg die Zahl der angestellten Personen auf dreissig.

Die Einnahmen der Kommende bestanden zum grössten Teil aus Naturalien, die, soweit sie nicht im Haushalt des Statthalters verbraucht wurden, für die Entlöhnung des Gesindes, der Handwerker und Taglöhner verwendet wurden. Den Rest verkaufte der Statthalter auf dem Markt in Zürich. Die Einnahmen an barem Geld waren gering. Sie betrugen ca. 800 bis 850 fl. jährlich[17].

Die Administrationsrechnungen zeigen deutlich, dass die Naturalwirtschaft auf den grossen Herrschaftsgütern auch im 18. Jahrhun-

---

[16] StAZH, C II 3, 700
[17] StAZH, F IIa, 52

dert noch nicht ganz verschwunden war, sondern neben der Geldwirtschaft ihren Platz behauptete.

Die Statthalter in Bubikon

Für die sehr begehrte Statthalterschaft in Bubikon wählte der Johannitermeister einen ihm geeignet erscheinenden Mann unter den Zürcher Bürgern aus und stellte diesen dem Rat von Zürich vor, der die Wahl gutheissen musste, wie es im Vertrag von 1532 zwischen der Stadt und dem Orden festgelegt worden war. Die Obrigkeit in Zürich versuchte immer, einem ihrer bevorzugten Bürger dieses Amt zu verschaffen. Es stammten denn auch fast alle Statthalter aus vornehmen und angesehenen Familien, die viele Verwandte und Freunde in der Regierung sitzen hatten. Ausser dem Geschlecht der Füssli und Lindinner waren auch alle Familien in der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen vertreten[18].

Vom Ende des 16. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatte die Familie Meiss zwei Generationen lang das Amt in Bubikon inne. Nach der Absetzung von Hans Rudolf Meiss erhielt Jost Füssli das Statthalteramt. Wir wissen praktisch nichts über ihn. Er starb 1627. Seine Nachfolge in Bubikon trat Hans Konrad Ott an, der aber schon 1643 abgesetzt wurde. Danach blieb das Amt für längere Zeit im Besitz einer Familie, der Escher vom Luchs, die vier Generationen lang die Herrschaft verwaltete. Sie waren neben den Meiss und Meyer von Knonau das vornehmste und gesellschaftlich mächtigste Geschlecht in Zürich. Kaspar Escher, der letzte Nachkomme der Familie, führte einen so üblen Lebenswandel und vernachlässigte darob die Verwaltung der Herrschaft, dass der Orden ihm 1757 die

---

[18] Die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen war eine alt-zürcherische Gesellschaft, zu der nur Stadtbürger Zutritt hatten. Sie war ein kleiner Kreis der gehobenen Schichten. Jeder Teilnehmer hatte als Zeichen der Zugehörigkeit sein Wappenschild in der Schneggenstube aufgehängt. Im Gegensatz zu den Zünften war die Gesellschaft kein staatsrechtliches Gebilde, sondern rein privater Natur. Aber die Schildnerschaft setzte sich aus der politischen Oberschicht zusammen, welche zugleich das politische Regiment innehatten, so dass sie doch einen bestimmenden Einfluss auf die Geschicke der Stadt nehmen konnte. Näheres über die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen cf. Usteri Emil, Die Schildner zum Schneggen, Zürich 1960

Pacht kurzerhand kündigte[19]. Zum Abzug des Statthalters kam es allerdings erst nach einem langwierigen Prozess, da Escher sich weigerte, die Kündigung zu akzeptieren.

Johannes Scherrer, der das Amt von ihm übernahm, starb schon sechs Jahre später. Der bei ihm im Ritterhaus wohnende Junker Schmid übernahm mit seiner Frau zusammen die vakante Stelle. Rudolf Schmid war ein arger Trunkenbold, so dass nach dem unbeherrschten und dem liederlichen Kaspar Escher das Ansehen eines Statthalters von Bubikon rasch dahinschwand. Schmid starb ebenfalls nach kurzer Zeit, noch vor Ablauf der Pacht. Während der zwei Jahre bis zum Ende des Termins besorgte seine Frau die Wirtschaft. Als eine geborene Meiss von Teufen verfügte sie über zahlreiche und mächtige Gönner, so dass sie gewiss war, allfällige Schwierigkeiten mit deren Hilfe bemeistern zu können. Nach Ablauf dieser zwei Jahre kündigte der Johannitermeister der Witwe an, er wolle in Zukunft das Haus Bubikon durch einen Schaffner administrieren lassen. Der dafür geeignete Mann war schon gefunden worden in der Person Felix Lindinners.

Felix Lindinner, der als letzter Statthalter in Bubikon amtete, stammte aus einem bescheidenen Bürgergeschlecht, das im staatlichen und gesellschaftlichen Leben Zürichs nie eine Rolle gespielt hatte[20]. Ursprünglich ohne grosse Kenntnisse in der Landwirtschaft und der Verwaltung eines Herrschaftsgutes, entwickelte er sich zu einem ausgezeichneten und pflichtbewussten Verwalter, wie ihn der Orden schon lange nicht mehr besessen hatte. Sowohl in Heitersheim als auch in Zürich war man sehr zufrieden mit ihm. Das beste Zeugnis stellte ihm Graf Fugger von Kirchberg anlässlich einer Lokalvisitation Bubikons im August 1788 aus. Fugger schrieb über Lindinner folgendes an den Johannitermeister in Heitersheim: «Der Statthalter hat vilmehr wie mich der Augenschein so wohl als die Aussagen verpflichteter Urkundspersonen hinlänglich belehrte, die Güter verbessert, die vielen schon mehrere Jahre her ruinose Gebäude so viel wie möglich in gutem Stande erhalten und die Rechte und Gerechtsamen des hohen Ordens gegen nur zu ofte Eingriffe der Landesherren oder vielmehr seiner Landvögte verteidigt und mit

---

[19] Manuskript Lindinner, 87, S. 63

[20] Über die Person Lindinners cf. den Aufsatz von Hans Schulthess, Ein Selfmademann aus dem 18. Jahrhundert. NZZ Nr. 1919, 13. November 1927.

emsiger Bemühung gegenwärtig das beste Vernehmen zwischen diesen in Rücksicht auf den hohen Orden hergestellt»[21].

Lindinner interessierte sich auch sehr für die historische Seite der Johanniterherrschaft Bubikon. Er sammelte und kopierte alle Dokumente und Akten, die er über das Haus Bubikon finden konnte und legte ein genaues Verzeichnis davon an. Vorbildlich sind auch seine Verwaltungsbücher und Gerichtsprotokolle.

Lindinner amtete während zehn Jahren als Administrator im Ritterhaus. Dann erhielt er wie seine Vorgänger die Herrschaft in Pacht, zugleich mit dem Versprechen, sein Sohn werde das Amt erben können. Doch er sah sich in seinen Hoffnungen auf eine lebenslängliche Versorgung für sich und seinen Sohn bitter getäuscht, als der Orden im Jahre 1789 die gesamte Herrschaft verkaufte und ihn entliess.

Das Ende der Johanniterkomturei Bubikon

In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts tauchte in Heitersheim der Gedanke eines Verkaufes der Kommende wieder auf. Bis dahin hatte die Herrschaft dem Johannitermeister als Tafelgut, aber auch als Pfandobjekt gedient, wenn er in Geldverlegenheit war und Geld aufnehmen musste. Es kam nämlich öfters vor, dass der Johannitermeister die Herrschaft Bubikon an finanzkräftige Zürcher Bürger verpfändete, entweder zur Tilgung seiner persönlichen Schulden oder um ausserordentliche Steuern, die dem deutschen Ordenspriorat auferlegt worden waren, bezahlen zu können. Für die Gläubiger bot die im Zürcher Gebiet gelegene Kommende ausreichende Sicherheit, konnte sie doch bei eventuell eintretender Zahlungsunfähigkeit ohne grosse Schwierigkeiten eingezogen werden.

Als im 18. Jahrhundert die Verpfändung von Ordenbesitz immer mehr zur Tilgung von privaten Schulden der Komture missbraucht wurde, erliess der Johanniterorden 1769 ein neues Gesetz. Ohne Erlaubnis des Grossmeisters in Malta und des Ordenskapitels durften in Zukunft die Gefälle der Kommenden nicht mehr für private Schulden verpfändet werden. Es erging daraufhin an alle schweizerischen Obrigkeiten die Warnung, fortan keinem Komtur auf seine

---

[21] StAZH, B VII 7, 25

Kommende Geld zu leihen, ausser er könne eine Bewilligung des Ordenskapitels vorlegen[22].

Ein endgültiger Verkauf der Komturei drängte sich dem Johanniterorden auf, als mit den ständig wachsenden Bauausgaben die Rendite immer kleiner wurde. Der Orden musste ja alle Gebäude des Ritterhauses und die Pfarrhäuser in Ordnung halten, hatte aber notwendige Reparaturen immer wieder hinausgeschoben, bis alles am Verfallen war. Die Kosten für die unumgänglichsten Reparaturen hätten sich auf über 16000 fl. belaufen und somit die Einnahmen von neun bis zehn Jahren verschlungen. Dies schien dem Orden untragbar. Ein weiterer Grund war die grosse Entfernung der Herrschaft vom Wohnsitz des Johannitermeisters. Anstelle der verkauften Herrschaft Bubikon wollte man eine andere Herrschaft ankaufen, «wo man den Schikanen kleiner Regenten nicht wie zu Bubigheim stets ausgesetzt sei»[23].

Als Statthalter Felix Lindinner von der Verkaufsabsicht hörte, erwog er zuerst, die Kommende für sich zu erwerben. Aber seine Vermögenslage erlaubte das nicht, und Geld aufnehmen kam bei den damaligen Zinsen für ihn nicht in Betracht. So versuchte er wenigstens vom Rat in Zürich die Zusicherung zu erlangen, dass er auch nach dem Verkauf der Herrschaft im Amt bleiben könne, um so seine spätere Zukunft sicherzustellen[24]. Sowohl dieser Plan wie auch der Versuch, vom Grossmeister in Malta die Pacht als eine Erbpacht zu erhalten, scheiterten.

Die Verhandlungen über einen Verkauf wurden vom Orden nicht selbst an die Hand genommen, sondern Lindinner übertragen. Das lag nahe, denn keiner kannte die Verhältnisse und den Wert der Komturei besser als er.

Lindinner sollte überall dort, wo es ihm dienlich schien, die Herrschaft zum Kauf anbieten und den Interessenten das Ritterhaus, die Güter und Rechnungsbücher vorzeigen. Als Kaufpreis setzte der Orden 150 000 fl. fest. Da der Johannitermeister Lindinner und seinem Sohn das Amt in Bubikon auf Lebzeiten in Pacht gegeben hatte, wurde der Kauf an die Bedingung geknüpft, dass Lindinner als Pächter auf dem Gut verbleiben könne[25].

---

[22] StAZH, A 367, 225–226 und Manuskript Lindinner, 87, S. 159
[23] Manuskript Lindinner, 87, S. 84
[24] StAZH, C I, Nr. 2400
[25] Manuskript Lindinner, 38, 61

Die Besorgnis Lindinners, in Zürich als ungetreuer Bürger angesehen zu werden, wenn er die Herrschaft einem Bekannten oder jemandem ausserhalb des Kantons anböte, bewog ihn, zuerst die Stadt Zürich anzufragen, wie es der Orden selbst schon vor 170 Jahren getan hatte. Und ähnlich wie damals reagierte auch jetzt die Stadt. Erstens hatte Zürich gerade grosse Ausgaben gehabt, und zweitens war man der Ansicht, die vorhandenen Gelder vorteilhafter in auswärtigen Anleihen anzulegen, und drittens war ihr die Bedingung, Lindinner als Pächter auf dem Gut belassen zu müssen, lästig. Denn bei einem allfälligen Kauf hätte sie die Herschaft nicht als Ganzes verwalten lassen, sondern einzelne Teile davon verkauft und den Rest unter die verschiedenen Ämter der Stadt aufgeteilt. Deshalb stellte der Rat an Lindinner das Ansinnen, auf seine Ansprüche zu verzichten und sich mit einer Summe von 6000–8000 fl. abzufinden, bevor über einen Kauf von Seiten der Stadt überhaupt verhandelt werden könne[26]. Als Lindinner sich damit einverstanden erklärte, machte die Stadt dem Johannitermeister ein Angebot von 90 000 fl., zuzüglich der Indemnisation für Lindinner. Bei den folgenden Gesprächen mässigte der Orden seine Ansprüche und forderte nur noch 130 000 fl. Weiter liess er aber nicht mehr mit sich handeln. Da Zürich nicht bereit war, höher zu bieten, verliefen die weiteren Verhandlungen im Sande. Der Johannitermeister bemühte sich in der Folge auch nicht weiter um einen neuen Käufer.

Erst zwei Jahre später wurde ein erneuter Anlauf gemacht, indem der Orden das Gut mit all seinen Rechten in Heitersheim versteigern lassen wollte. Gegen dieses Vorhaben erhob sofort der Rat von Zürich Einspruch und drohte, gegen einen allfälligen Käufer die landeshoheitlichen Rechte geltend zu machen[27].

Inzwischen war aber in Heitersheim ein neuer Käufer aufgetreten, Junker Georg Escher vom Berg. Escher, der vom angesehensten Ritter deutscher Nation, dem Grafen Karl Fugger von Kirchberg, unterstützt wurde, bot dem Orden 100 000 fl. für den gesamten Besitz, nebst einer Entschädigung für Lindinner. Sein Angebot wurde vom Johannitermeister sogleich akzeptiert, und es fehlte nur noch die Zustimmung des Ordenskapitels und der Stadt Zürich. Das Kapitel bewilligte den Verkauf an Escher ohne Anstände, obwohl das Angebot tiefer war als die ursprüngliche Summe von 130000 fl.,

---

[26] dito, 38, 31
[27] StAZH, A 110, 2, 161–163

wohl deshalb, weil Fugger hinter der ganzen Angelegenheit stand[28].

Da Escher in Zürich einflussreiche Verwandschaft hatte und vom damaligen Bürgermeister Kilchsperger wie auch vom Seckelmeister Wyss protegiert wurde, fiel es ihm nicht schwer, auch dort die Bewilligung für den Kauf zu erhalten.

Der Handel wurde am 16. Juni 1789 abgeschlossen. Junker Escher musste sich verpflichten, Lindinner für die aufgewendeten Baukosten zu entschädigen und ihm als Indemnisation den Homburghof als Erblehen zu übergeben. Der Kaufpreis betrug 100 000 fl., zahlbar bis zum 30. April 1791. Bis zur vollständigen Abzahlung hatte Escher die Summe mit 4% zu verzinsen (damals ein recht niedriger Zinsfuss). Als Hypothek wurde das Ritterhaus mit seinen Gefällen eingesetzt[29].

Kaum war Junker Escher im Besitz der Herrschaft, als er auch schon der Stadt Zürich das Angebot machte, ihr einen Teil der Rechte und Gefälle abzutreten, nämlich die folgenden:

- Die niedere Gerichtsbarkeit samt dem Honorifikum und dem Archiv um 10 000 fl. und die dazu gehörenden Gefälle um 3277 fl.
- Die Kollaturen der vier Pfründen Bubikon, Hinwil, Pfarr und Helferei Wald, zu deren Unterhalt aus den Herrschaftsgefällen Getreide, Wein, Stroh, 50 fl. und 12 Klafter Holz zugewiesen wurden. Dazu gehörten 20 Jucharten Wald, aus denen das notwendige Bau- und Brennholz genommen wurde. Zwölf Jucharten wollte er darangeben, die übrigen acht Jucharten müsste die Stadt von ihm um 3200 fl. kaufen.
- Alle ewigen Abgaben der Herrschaft an Grundzinsen und Zehnten für 91 780 fl.[30].

Für alles zusammen forderte er die Summe von 108 257 fl. und sprach dazu die Bitte aus, dass die Regierung ihm den Rest der Kaufsumme, die er dem Johanniterorden zu bezahlen hatte, unter günstigen Bedingungen vorstrecke. Der Rat war diesem Vorschlag nicht abgeneigt und setzte eine Kommission ein, die ein Gutachten darüber anfertigen sollte. Darin wurde dann dem Rat der Ankauf der niederen Gerichtsbarkeit empfohlen. Denn es war eine der Hauptmaximen der Landesherren, die Jurisdiktion möglichst zu vereinfachen und daher, wo immer sich eine Möglichkeit bot, die hohe und

---

[28] Manuskript Lindinner, 87, S. 39 Note 74
[29] Manuskript Lindinner, 39, Nr. 8 und StAZH, A 110, 2, 181
[30] Manuskript Lindinner, 39, 17–18 und StAZH, A 110, 2, 185–186

niedere Gerichtsbarkeit aus fremdem Händen abzulösen. Von der Übernahme der Kollaturen und Gefälle riet die Kommission dagegen ab[31]. Der Rat entschloss sich dann gegen den Entscheid der Kommission für die uneingeschränkte Annahme des Angebotes von Escher.

Die Stadt teilte die Verwaltung der neu erworbenen Rechte auf. Die Judikatur wurde dem Landvogt in Grüningen zugeteilt, das Einziehen der Zinsen und Zehnten dem Amtmann zu Rüti. Die Regierung übernahm alle Beschwerden der Kollatur.

Der grosse Gewinner bei dem Verkauf war Junker Escher vom Berg. Für ihn war es offensichtlich nur eine Spekulation gewesen. Er hatte die ganze Herrschaft für 100 000 fl. gekauft und konnte die Herrschaftsrechte, Zinsen und Zehnten für 108 257 fl. an die Stadt verkaufen. Nebst diesem direkten Gewinn von 8257 fl. hatten schon vorher die Bauern von Hinwil, Ringwil und Oberdürnten Escher für den Auskauf ihrer Erblehensschaften eine ansehnliche Summe bezahlt. Zudem behielt Escher das Ritterhaus mit den dazugehörenden Landwirtschaftsgebäuden und einem Grundbesitz von 245 Jucharten für sich, immer noch ein recht grosser Besitz[32].

Das weitere Schicksal des Ritterhauses gestaltete sich recht wechselvoll. Im Laufe der folgenden Epochen lösten sich die Besitzer mehrmals ab. Allein innerhalb der letzten 120 Jahre können 32 Besitzerwechsel notariell nachgewiesen werden. Zeitweilig kam es sogar zur Teilung unter drei und vier Eigentümern. Zwischen 1805 und 1809 besass der zürcherische Oberst Johann Jakob Meyer, der Grossvater des Dichters Conrad Ferdinand Meyer, das Ritterhaus. Er richtete darin für kurze Zeit eine Baumwollspinnerei ein.

Unter diesem Handwechsel litten die Baulichkeiten stark, und ihre weitere Erhaltung schien ernsthaft in Frage gestellt. Da schlossen sich die Vereine der Gemeinde Bubikon zusammen, um durch die Aufführung eines Festspieles die Mittel für die notwendigsten Reparaturen zu beschaffen. Im Anschluss an die Spiele kam es zur Gründung der Ritterhausgesellschaft, deren Ziel es war und heute noch ist, das Ritterhaus wieder herzustellen und in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Dies ist ihr auch gelungen, und die Gebäude des Ritterhauses präsentieren sich heute in altem Glanz.

---

[31] Manuskript Lindinner, 39, 48 und StAZH, A 110, 2, 210
[32] Manuskript Lindinner, 39, 48